# Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Tiefbau

Albert Füger, Telefon: 07071-204-2266

Gesch. Z.: 9/Fü/

# Beschlussvorlage

zur Behandlung im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt

Vorlage

Datum

16/2014

07.01.2014

Betreff: Abrechnung der Grunderwerbskosten für den Bau der

B27 auf Gemarkung Tübingen-Derendingen; hier: Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe

bewinigung enter uberplatimat.

Bezug:

Anlagen: 1 Anlage 1: Lageplan Grunderwerbsfläche

## Beschlussantrag:

- 1. Bei der HH-Stelle 2.6600.9520.000-0101 wird eine überplanmäßige Ausgabe zu Lasten des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 73.000 € bewilligt.
- 2. Die überplanmäßige Ausgabe wird aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

### Ziel:

Haushaltsrechtliche Regelung der Abrechnung von Grunderwerbskosten durch das Land.

## Begründung:

## 1. Anlass / Problemstellung

Der Bau der B 27 zwischen Tübingen-Derendingen und Dußlingen wurde durch die Straßenbauverwaltung des Landes Ende des Jahres 2013 vollends abgerechnet. Dabei wurde nun noch eine städtische Kostenbeteiligung in Höhe von knapp 73.000 € am Grunderwerb für Straßenflächen für den Anschluss der K 6900 an die neue B 27 geltend gemacht.

#### 2. Sachstand

Für die Verwaltung war die Maßnahme seit längerem abgeschlossen und die Haushaltsstelle 2.6600.9520.000-0101, über die die städtische Kostenbeteiligung abgewickelt wurde, war bereits seit 2011 geschlossen und die Restmittel in Höhe von 313.451,87 € waren zurückgegeben worden. Als im Herbst 2013 von der Verwaltung der Schlussverwendungsnachweis für den Kostenzuschuss beim Regierungspräsidium eingereicht wurde, wurde von dort festgestellt, dass die Grunderwerbskosten mit der Stadt noch nicht abgerechnet wurden.

Da die Zahlungsanforderung, die am 13.12.2013 bei der Verwaltung einging, mit einer Zahlungsfrist bis zum 31.12.2013 versehen war, hat die Verwaltung die Zahlung Ende letzten Jahres bereits geleistet. Die überplanmäßige Finanzierung aus der bereits geschlossenen oben genannten Haushaltsstelle muss nun nachträglich geregelt werden. Die Forderung ist nicht verjährt und besteht zurecht.

## 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die ausgegebenen Mittel haushaltsrechtlich über einen Entnahme aus der allgemeinen Rücklage zu decken.

### 4. Lösungsvarianten

Aus Sicht der Verwaltung keine.

### 5. **Finanzielle Auswirkung**

Die bereits Ende 2013 geleisteten Zahlungen belasten den Abschluss 2013 mit knapp 73.000 €.

### 6. Anlagen

Lageplan der Grunderwerbsfläche